

Erklärung

STATUS DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR MITELFRISTIGE WETTERVORHERSAGE (EZMW)

1. Das EZMW ist eine internationale zwischenstaatliche Organisation, die durch ein Übereinkommen (siehe <http://www.ecmwf.int/de/über-uns/wer-wir-sind/offizielle-texte>) gegründet wurde, das am 1. November 1975 in Kraft trat und am 6. Juni 2010 geändert wurde.

Gemäß Artikel 16 des Übereinkommens genießt das EZMW gewisse Vorrechte und Immunitäten, die in seinem Protokoll über die Vorrechte und Immunitäten festgelegt sind. Laut diesem Protokoll werden dem EZMW zwei wichtige Immunitäten verliehen: Sein Vermögen und seine Einkünfte sind von jeder direkten Besteuerung befreit, und es genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit und von Vollstreckungsmaßnahmen. Dies entspricht den Grundsätzen des internationalen Rechts, gemäß denen sich kein Staat auf Kosten von anderen Mitgliedsstaaten des EZMW, die das Zentrum finanzieren, bereichern soll (zum Beispiel durch Steuereinnahmen) und die Gesetze keines Staates Vorrang haben sollen vor den Gesetzen anderer Mitgliedsstaaten des EZMW.

2. Steuern. Das EZMW ist nicht als Mehrwertsteuerpflichtig registriert. Es zahlt jedoch alle Rechnungen einschließlich Mehrwertsteuer und fordert dann jegliche Art von Steuern, die es gezahlt hat, von der Regierung des Mitgliedsstaates zurück, in dessen Hoheitsgebiet die Steuern erhoben wurden.

3. Streitbeilegung durch Schiedsgericht. Da das EZMW Immunität von der Gerichtsbarkeit und von Vollstreckungsmaßnahmen genießt, ist es gemäß Artikel 23 des Protokolls verpflichtet, in alle schriftlichen Verträge eine Schiedsklausel aufzunehmen. Hierin muss festgelegt sein, wie Schiedsrichter ernannt werden, welche Gesetzgebung anwendbar ist und in welchem Staat das Schiedsgericht abgehalten wird. Das EZMW genießt jedoch keine Immunität von der Gerichtsbarkeit und von Vollstreckungsmaßnahmen bezüglich der Vollstreckung von Schiedssprüchen; diese unterliegt den Bestimmungen des Staates, in denen der Schiedsspruch zu vollstrecken ist. Diese Bestimmungen schützen Vertragspartner, die einen Vertrag mit dem EZMW einschließen, indem sie angemessene und rechtlich einklagbare Regressansprüche garantieren. Das EZMW bieten allen Vertragspartnern die folgende Schiedsklausel an:

„Diese Vereinbarung [ODER dieser Vertrag ODER diese Lizenz] wird nach englischem Recht abgeschlossen und ausgelegt. Die Vertragspartner versuchen, alle Streitigkeiten untereinander einvernehmlich zu regeln. Kann ein Streit so nicht beigelegt werden, muss er gemäß den Richtlinien für Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren der Internationalen Handelskammer von drei nach diesen Richtlinien ernannten Schiedsrichtern, die in London, England, Gericht halten, endgültig entschieden werden. Das Verfahren wird auf Englisch geführt. Um Unklarheiten zu vermeiden, gilt auch für den vorliegenden Schiedsvertrag englisches Recht. Gemäß Abschnitten 45 und 69 des Schiedsgerichtsgesetzes von 1996 wird hiermit vereinbart, dass kein Vertragspartner berechtigt ist, vor einem englischen Gericht wegen einer Rechtsfrage in Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren oder dem von einem Schiedsgericht abgegebenen Schiedsspruch Berufung einzulegen.“